



Obergericht, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug

Interne Post

Justizprüfungskommission des Kantons Zug

Zug, 17. Juni 2026 sta

VA 2026 63

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton ZUG (EG ZGB) - Erbrechtliche Aufsicht (KR-Geschäfts-Nr.: ID 2771)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf unsere Sitzung vom 3. Juni 2026 ersuchen wir Sie, dem Kantonsrat die Umsetzung der entsprechenden Motion gemäss der Formulierung in der beiliegenden Synopse (dritte Spalte "Gegenvorschlag Obergericht vom 17. Juni 2026") zu beantragen. Der in diesen Punkten abweichende Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026 ist abzulehnen.

Zur Begründung verweisen wir auf unseren Mitbericht an die Direktion des Innern (nachfolgend: DI) vom 24. Juni 2025 sowie die nachfolgenden Ausführungen.

1. § 10 Abs. 1 Ziff. 9b EG ZGB

Art. 609 ZGB steht unter dem Titel "Mitwirkung der Behörde". Abs. 1 von Art. 609 ZGB erwähnt, dass "die Behörde [...] mitzuwirken" hat. "Behörde" ist passend, denn damit ist die Erbschaftsbehörde (§ 10 EG ZGB) gemeint (ein "Erbschaftsamt" gibt es im EG ZGB nicht). Zwecks Klarstellung soll deshalb der Ausdruck "behördlicher Mitwirkung" verwendet werden, selbst wenn in Abs. 2 von Art. 609 ZGB (unpassend) die "amtliche Mitwirkung" erwähnt wird.

2. § 85 EG ZGB

Ergänzend zu unserem Mitbericht vom 24. Juni 2025 sowie eingehend auf die Kommentare der DI in der (undatierten) Synopse sowie den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2026 ist Folgendes festzuhalten:

2.1 Aufsicht von Amtes wegen?

Die Aufsicht von Amtes wegen ist in der Praxis vernachlässigbar. In der Praxis werden Aufsichtsbehörden nur auf Beschwerde hin tätig. Die DI vermag jedenfalls kein Beispiel aus der Praxis anzubringen, bei dem ein Einschreiten von Amtes wegen erforderlich war. Und selbst wenn dies je erforderlich gewesen wäre, wäre es nicht dazu gekommen, weil auch die Aufsichtsbehörde nichts davon erfahren hatte und daher gar nicht einschreiten konnte. Die Zulässigkeit, von Amtes wegen tätig zu werden, wird von einem verbreiteten Teil der Lehre sogar kritisiert (vgl. Christ/Eichner, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 5. A. 2023, Art. 518 ZGB N 90-90b mit Hinweisen).

Die von der DI erwähnten "Rechenschaftspflichten (z.B. periodische Berichterstattung)" betreffen nicht die "Aufsicht", sondern sind Folge davon, dass behördliche Aufgaben an Privatpersonen (Mandatsträger) übertragen werden. Diese Mandatsträger wären nicht dem Kantonsgericht gegenüber rechenschaftspflichtig, wovon die DI jedoch auszugehen scheint. Auch nach der Revision bleiben die Mandatsträger gegenüber jener Behörde rechenschaftspflichtig, die sie eingesetzt hat: Das ist die Erbschaftsbehörde. Sollte diese Behörde Unregelmässigkeiten entdecken, könnte (oder müsste) sie die Betroffenen informieren, damit diese Beschwerde ans Kantonsgericht einreichen könnten.

Um jedoch klarzustellen, dass die Beschwerde unter dem Aspekt der "Aufsicht" steht, schlägt das Obergericht vor, § 85 mit "Aufsicht" (anstatt "Beschwerderecht") zu betiteln.

2.2 Beschwerde im Kleid der Berufung

Die Ausführungen der DI über die Beschwerde bzw. Berufung – sowohl im Bericht und Antrag des Regierungsrats als auch in der Synopse – sind entweder nicht verständlich oder aber unzutreffend. Im Einzelnen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Von "materiell-rechtlicher" Betrachtung ist bei Verfahren von vornherein nicht die Rede. Richtig wäre: "formelle" Betrachtung.
- Die Beschwerde ist nicht "hoch formeller Natur", sondern ein vom Bundesgesetzgeber vorgegebenes, praxiserprobtes und bewährtes Rechtsmittel.
- Die Anschlussberufung oder "Anschlussbeschwerde" muss im Bericht nicht ausgeschlossen werden. Denn im summarischen Verfahren wie dem vorliegenden gibt es – ausser im Familienrecht – ohnehin keine Anschlussberufung (vgl. Art. 248 lit. e i.V.m. Art. 314 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ZPO).
- Bei Beschwerden wird nicht von "falschen Sachverhalt[en]" ausgegangen. Zur folgenden wortwörtlich zitierten Passage aus dem Bericht erübrigt sich jegliche Stellungnahme: "Es wäre für Rechtssuchende kaum nachvollziehbar, weshalb das Obergericht einen falschen Sachverhalt seinem Rechtsmittelentscheid zugrunde legen müsste".

Die DI erkennt, dass bereits das Kantonsgericht als erste Instanz über volle Sachverhaltskognition verfügt (Art. 255 lit. b ZPO). Zum Vergleich sei erwähnt, dass das Obergericht bei Beschwerden betreffend prozessuale Angelegenheiten der Vorinstanz (beispielsweise Ausstand eines Kantonsrichters wegen Befangenheit [Art. 50 Abs. 2 ZPO] oder Rechtsverzögerung wegen Untätigbleiben [Art. 319 lit. c ZPO]) ebenfalls nur über eine beschränkte Sachverhaltskognition verfügt. Wohlgemerkt betreffen diese Beschwerden die (hoheitliche) richterliche Tätigkeit, gegen die auf kantonaler Ebene einzig die Beschwerde möglich ist (was vollends genügt), während gegenüber der (privaten) Tätigkeit der Willensvollstrecker gemäss Antrag der DI eine zweimalige Beschwerdemöglichkeit mit zweimaliger voller Sachverhaltskognition installiert werden soll. Das steht in keinerlei angemessenem Verhältnis. Eine Erweiterung der Sachverhaltskognition drängt sich generell nur dort auf, wo das rechtliche Gehör einer Partei bei der Vorinstanz nicht vorgesehen ist. Das ist vorliegend offenkundig gerade nicht der Fall.

2.3 Obergericht als Rechtsmittelinstanz des Regierungsrats

Auch in diesem Punkt sind die Ausführungen der DI unverständlich bis falsch. Im Einzelnen (nicht abschliessend):

- Worauf die DI hinauswill, wenn sie ausführt, dass spätestens beim Bundesgericht bisher ohnehin die "Vereinheitlichung des Rechtswegs im Erbrecht" erfolgt oder "auftauchende Fragen mit einem Blick über den Tellerrand" hinaus beurteilt werden könnten, bleibt schleierhaft. Darauf muss nicht näher eingegangen werden.
- Inwiefern die "Bündelung [...] beim Obergericht [dazu führen dürfte], dass insgesamt die Effizienz im System erhöht würde", ist unerklärlich. Ausgehend von 11 Verfahren in 3 Jahren im gesamten Kanton Zug (d.h. rund 4 pro Jahr) und einer (hoch) geschätzten Weiterzugsquote in diesem Bereich von 25 % entspricht dies einem an die obere Instanz weitergezogenen Verfahren pro Jahr. Weiterungen erübrigen sich.

Die DI scheint zudem die Sachen zu vermischen, wenn sie zwecks Vergleichs erwähnt, dass das Obergericht die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sei. Das trifft zwar zu (vgl. § 21 Abs. 2 GOG), hat aber mit der vorliegenden Thematik nichts zu tun. Das Obergericht übt direkt die (fachliche) Aufsicht über das Konkursamt aus. Der Regierungsrat ist diesbezüglich nicht dazwischengeschaltet. Nirgends im Kanton Zug gibt es eine gesetzliche Grundlage, wonach Entscheide des Regierungsrats beim Obergericht angefochten werden können. Das wäre ein Novum.

Schliesslich scheint die DI auch zu übersehen, dass die Einheit der Rechtsprechung gar nicht gefährdet sein kann. Denn der Regierungsrat übt nach neuer Regelung die Aufsicht über die Erbschaftsbehörde aus. Dieser kommen jedoch andere Aufgaben zu als dem Willensvollstrecker, dem Erbschaftsverwalter, dem Erbenvertreter oder dem Erbschaftsliquidator. Es geht um verschiedene Materien.

2.4 Zuständigkeit innerhalb des Regierungsrats (§ 85^{bis} des Vorschlags des Regierungsrats)

Der Regierungsrat soll (unbestrittenermassen) die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden ausüben. Das Obergericht hält es indessen nicht für notwendig, im EG ZGB zu erwähnen, welche Direktion innerhalb des Regierungsrats dafür zuständig ist. Denn dies ergibt sich bereits aus § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. § 33 Abs. 2 GG betrifft nicht – wie dies die DI meint – nur Entscheide des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Auffangkompetenz. Diese gilt selbstverständlich auch, wenn die Erbschaftsbehörde in § 33 Abs. 2 GG nicht namentlich erwähnt ist. Im Übrigen gilt ohnehin, dass Geschäfte, die in Gesetzen oder Verordnungen nicht ausdrücklich einer bestimmten Direktion zugeteilt sind, von der DI bearbeitet werden.

Dass ohne gesetzliche Regelung im EG ZGB weiterhin die Gemeinderäte zuständig wären für die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden, trifft offenkundig gerade nicht zu, da hierfür ja genau der Regierungsrat für zuständig erklärt wird.

Hinzu kommt, dass der Regierungsrat festlegt, welche Aufgabenbereiche er welcher Direktion zuweist (§ 3 Abs. 1 Organisationsgesetz). Entsprechend hätte dies ohnehin nicht auf Gesetzesstufe (sprich im EG ZGB) zu erfolgen.

2.5 Zuständigkeit innerhalb des Obergerichts

Weshalb die DI die Zivilabteilung des Obergerichts (und nicht die Beschwerdeabteilung) für zuständig erklären und dem Obergericht dadurch gewissermassen die interne Gerichtsorganisation aufkotroyieren will, ist schlicht unerklärbar. Beschwerden werden von der Beschwerdeabteilung behandelt. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

3. Ausschlagung

Die Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB) betrifft nicht die erbrechtliche Aufsicht. Dennoch drängt es sich auf, im Zuge dieser Teilrevision auch Klarheit zu schaffen betreffend die sachliche Zuständigkeit für den Entscheid über die Ausschlagung. Dies kann umgesetzt werden, indem entweder bloss die bisherige Praxis, wonach die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug zuständig ist, kodifiziert wird. Wenn es sich bloss um die Kodifikation einer langjährigen Praxis handelt, ist es unerheblich, ob die vorliegende Motion das Anliegen umfasst.

Handkehrum könnte die Zuständigkeit auch an die Gemeinden delegiert werden. Das Obergericht hat die Gründe, die dafür sprechen, dargelegt. Wie die DI zur Auffassung gelangt, dass es derzeit "ausserhalb der erbrechtlichen Aufsicht in der Praxis offenbar keine Probleme gibt", ist unerfindlich. Eine Nachfrage der DI beim Kantonsgericht ist dem Obergericht nicht bekannt.

Schleierhaft ist ferner auch, inwiefern es einer "Totalrevision" (!) des EG ZGB bedürfte, um die Zuständigkeit für die Ausschlagung zu normieren.

4. Übergangsrecht (§ 172a)

Übergangsrechtliche Bestimmungen (vgl. etwa § 169 EG ZGB) hat die DI nirgends vorgesehen oder erwähnt. Zumindest im Bericht und Antrag wäre festzuhalten gewesen, dass die Verfahren, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits hängig sind, nach altem Recht zu beurteilen sind, und zwar über sämtliche kantonalen Instanzen hinweg. Es empfiehlt sich, trotz geringer praktischer Relevanz eine Übergangsbestimmung aufzunehmen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Obergericht des Kantons Zug


A. Staub
Vizepräsident




J. Merz
Stv. Generalsekretär

Beilage:
Synopsis mit Gegenvorschlägen des Obergerichts